

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 55.

Dienstag den 8. Juli

1856.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Kameralamt Waiblingen. (An die Ortssteuercommissionen, betreffend die Aufnahme des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856.)

Unter-Beziehung auf die in Nro. 54. erschienene Aufforderung des Königl. Steuercollegiums zu Fixirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856. Vorufs der Besteuerung pro. 1856 — 57 werden die Ortssteuercommissionen angewiesen, die Aufnahme des steuerbaren Einkommens innerhalb der in §. 13 beziehungsweise §. 16. der Instruction vom 10. Juni 1853. (Reg. Bl. S. 171 ff.) bestimmten Terminen mit der, der Wichtigkeit des Geschäfts angemessenen Pünktlichkeit und mit möglichst wenigem Zeitaufwand vorzunehmen.

Die Ortssteuercommission besteht in Gemeinden II Classen aus dem Ortsvorsteher, dem Acciser und einem Gemeinderath; in Gemeinden III Classen aus dem Ortsvorsteher und dem Acciser. In der Ortsvorsteher zugleich Acciser, so sind in Gemeinden II Classen 2. Gemeinderäthe und in Gemeinden III Classen 1. Gemeinderath beizuziehen. Dem Ortsvorsteher liegt die Leitung des Geschäfts die Führung des Protocolls, und die Beforgung der der erforderlichen Ausfertigungen ob.

Die Ortssteuercommissionen haben die ihnen mit nächstem Boten nebst den Vorgängen zukommenden neu angelegten Aufnahmeprotocolle einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen, ob nicht Steuerpflichtige des Vorjahrs durch Tod, Verlegung, Wegzug u. s. w. abgegangen, oder neue hinzugekommen sind; die abgehauenen Steuerpflichtigen sind unter Beilegung der geeigneten Bemerkung in Spalte 6 des neuen Protocolls zu durchstreichen; die neu hinzugekommenen dagegen in Spalte 3 nachzutragen, und sich dabei in Spalte 6 zu äußern, wo dieselben früher fattig haben, oder ob sie erstmals fattig.

Wenn zur Zeit der Einkommensaufnahme ein im letzten Protocoll laufender Steuerpflichtiger nicht mehr im Orte sich befindet, so hat die Ortssteuercommission das Kameralamt des neuen Wohnorts zu benachrichtigen und Bescheinigung hierüber zu den Acten zu bringen. Diese Benachrichtigung ist der unterzeichneten Stelle zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Im Falle des Abgangs eines Besitzers von Capitalien und vererblichen Renten durch Tod ist noch ferner im Aufnahmeprotocoll anzuzeigen, das und wo seine Erben ihre ererbten Capitalien ic. fattig.

Die in einem anderen Orte ansässigen Erben sind dem Kameralamt ihres Aufenthaltsorts zu übergeben.

Ist die Theilung zur Zeit der Steueraufnahme noch nicht vollendet, so ist der Verwalter der Erbsmasse zur Fassion aufzufordern.

Die Aufforderung des R. Steuercollegiums haben die Ortssteuercommissionen sogleich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, und den Termin zu Abgabe der Fassionen, der jedes über den 1. August hinaus nicht erstreckt werden darf, zu bestimmen. Zugleich ist bei Erlassung dieser Aufforderung, welche verbunden mit der geeigneten Belehrung am Rathhause, oder einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen ist, auf die in §. 16 der Instruction vorgesehenen Folgen einer Versäumung dieses Termins hinzuweisen.

Eosern für angemessen erachtet wird, kann in kleineren Gemeinden auch eine Vernehmung der Ortsbewohner im Wege des Durchgangs unter mündlicher Belehrung über das Gesetz stattfinden.

Was die besonderen Vorschriften in Betreff der Fassionen, Steueraufnahmen ic. anbelangt, so wird auf die §§. 17—22 der erwähnten Instruction, sowie auf die denselben angehängten Formulare verwiesen.

Nach §. 17. kann die Fixirung des Capitals und Renten-Einkommens entweder mündlich in das Aufnahme Protocoll oder schriftlich nach dem vorgezeichneten Formular (§. 18.) geschehen.

Die Fassions-Formulare werden den Ortssteuercommissionen mit den übrigen Akten zukommen, und sind den Patenten unentgeltlich abzugeben.

Die schriftliche Fassung ist in diesem Formular die mündliche dagegen in Spalte 4 des Aufnahme-Protokolls von Patenten eigenhändig zu unterzeichnen. In kleineren Orten, in welchen die Einkommensaufnahme im Durchgange vorgenommen wird, ist wo möglich immer der Weg mündlicher Fassung zu Protokoll einzuschlagen.

Die Fassung über Dienst- und Berufs-Einkommen ist in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular (§. 20) zu übergeben, und gleichfalls vom Patenten eigenhändig zu unterzeichnen.

Es kann jedoch die nach §. 20. Zff. 5. im 2. und 3. Jahre einer Etatsperiode zugelassene Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem — des Vorjahrs gleich geblieben sey, auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden, in welchem sie sodann in Spalte 4 vom Patenten zu beurkunden ist.

Die Commission hat die Patenten auf Verlangen darüber, wie sie ihre Fassung (Erklärung) abzugeben haben, zu belehren, die Fassionen zu prüfen, den Tag der Fassung in Spalte 4. und die bei deren Prüfung sich ergebenden Anstände in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls vorzumerken, sowie auch, soweit es ihr möglich ist, die Ueberträge aus den eingekommenen schriftlichen Fassionen in die Aufnahme-Protokolle (u. z. in Spalte 7 bis 11 des Protokolls über die Steuer vom Capital- und Renten-Einkommen, und in Spalte 7 des Protokolls über die Steuer vom Dienst- und Berufs-Einkommen) zu machen.

Vormerkungs-Posten (§. 19. der Instruktion) sind in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls zu bezeichnen.

Die Numerirung in Spalte 2 und Einzeichnung der Beilagen in Spalte 5. geschieht durch das Cameralamt.

Mit den neu angelegten Aufnahme-Protokollen werden die Ortssteuercommissionen auch ein Verzeichniß derjenigen Personen (Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, deren Gesamt-Einkommen den Jahres-Ertrag von 100 fl. nicht übersteigt,) welchen im Vorjahre auf Grund des Art. 3. A. h. des Gesetzes Steuerbefreiung gewährt worden ist, erhalten; und haben die Commissionen, da sich die Verhältnisse derselben mit jedem Jahre ändern können, die auf die Befreiungsansprüche Einfluß äussernden Verhältnisse nach dem neuesten Stande und genau nach den Rubriken des Verzeichnisses zu ermitteln, und in demselben vorzumerken; auch die neu hinzugekommenen nach dem erwähnten Gesetzesartikel befreiten Capitalienbesitzer darin nachzutragen. Dabei wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß nur solcher Wittwen, Waisen und gebrechliche Personen darin aufgenommen werden dürfen, deren Gesamt-Einkommen den Jahresertrag von 100 fl. nicht übersteigt, und welche bei keiner Wittwen- oder Waisenkasse betheiligte sind.

Behufs der Ermittlung des Gesamt-Einkommens ist Einkommen jeder Art, als Pacht- und Nutzungswertb sonstiger Vermögenstheile, Nutznießung von freien Wohnungen, Grundstücken u. dergleichen Erwerb durch Arbeit in oder außer einem Dienste (Lohn, Anschlag für freie Kost u. dgl.) in Verzeichnisse speciel anzugeben. Das Capital- und Renten-Einkommen derjenigen Personen, bei denen die Steuerfreiheit gesetzlich begründenden Verhältnisse nicht zutreffen, oder wegen ihrer Abwesenheit nicht genau nachgewiesen werden können, sind im Ausnahme-Protocoll zur Versteuerung aufzunehmen.

Bei in Nutznießung Anderer stehenden Capitalien kommen die Verhältnisse des Nutznießers, nicht die des Eigenthümers in Betracht.

Die Aufnahme-Protocolle sind spätestens bis 31. August d. J. abzuschließen, von der Ortssteuercommission am Schluß zu beurkunden, und nebst der gehörigen Fassung und sonstigen Beilagen ans Cameralamt einzusenden.

Den Aufnahme-Behörden und Steuererhebstellen ist die strengste Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht. Den 5. Juli 1856. K. Cameralamt.

A. W. Gamm, Buchh.

### Aufnahme in die Gartenbauschule.

Auf den 1. Okt. d. J. können in die im Jahr 1842 zum Andenken der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Königs an der hiesigen Anstalt gegründete Gartenbauschule wieder 6 Zöglinge eintreten. Zweck dieser Schule ist, junge Männer aus dem Stande der Gärtner, Wein Gärtner und Landwirthe durch passenden Unterricht und praktische Einübung mit der Theorie und Praxis des ländlichen Gartenbaues bekannt zu machen. Die Aufnahme erfolgt auf ein Jahr und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt, und 2) sich wenigstens 3 Jahre für ihren Beruf praktisch vorbereitet haben, und zwar die eigentlichen Gärtner durch Erkennung einer dreijährigen Lehrzeit bei

einem Gärtner, die Landwirthe durch Vollendung eines ganzen Kurses an einer Ackerbauschule, die Weingärtner theils durch Weinbauarbeiten, theils durch Beschäftigung bei einem Gärtnerbetrieb, und zwar durch letztere nicht unter 1—1½ Jahren; 3) wird erwartet, daß die Bewerber gesund und körperlich so erstarkt seyen, um die vorkommenden Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können und 4) daß sie genügende Befähigung zur Auffassung von populären Lehrvorträgen besitzen, gute Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, und daß sie auch im Zeichnen womöglich einige Übung haben. Die Kandidaten müssen sich hierüber bei der Aufnahmeprüfung ausweisen. 5) Kost und Wohnung erhalten die Zöglinge frei. Sie haben dagegen alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten und die Verpflichtung zu übernehmen, den vorgeschriebenen einjährigen Lehrkurs vollständig durchzumachen. Die Bewerber werden nun aufgefordert, sich unter Anschluß eines Taufscheins, Impfscheins, gemeinderäthlicher Zeugnisse über Heimathrecht, Prädikat und Vermögen, einer Urkunde über die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes und unter Nachweisung der nach Punkt 2 vorgeschriebenen praktischen Vorbereitung bis zum 20. Juli d. J. bei der unterzeichneten Stelle zu melden und sich, sofern sie nicht durch besonderen Erlaß zurückgewiesen werden sollten, zur Aufnahmeprüfung am Montag den 4. August, Morgens 7 Uhr, in der Gartenbauschule daber einzufinden. Die K. Oberämter sind ersucht, vorstehenden Bewerber-Ausruf durch die Bezirks-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Hohenheim, den 30. Juni 1856.

K. Instituts-Direktion: Walz.

Waiblingen. Die Ortsvorsteher des Bezirks werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Orte ansässigen Hebammen mit den zu ihren Jahrestabellen nöthigen Formulare versehen werden.

Die Hebammen des unteramtsärztlichen Bezirks haben ihre Tagbücher am Donnerstag den 10. Juli, Vormittags von den Pfarrämtern beglaubigt dem Unteramts-Arzt in Winnenden, die Uebrigen am Samstag den 19. Juli, Vormittags dem K. Oberamts-Physikat Waiblingen persönlich zu übergeben.

Die Geburtshelfer werden aufgefordert, ihre Tagbücher an diesem Termine dem K. Physikat-Amt und Unteramts-Ärzte zu übergeben, damit dieselben mit denen der Hebammen bei ihrer Uebergabe verglichen werden können.

Die Ortsvorsteher wollen dies den in ihrem Orte ansässigen Geburtshelfern eröffnen.

Den 6. Juli 1856.

K. Oberamts-Physikat.

Dr. Pfeilsifer.

### Forstamt Lorch.

Revier Welzheim.

### Holz-Verkauf.

Am Montag den 14. Juli kommen zum Aufstreich:

Im Staatswald Thonholz: 1 tannener Block, 41 Klasten die Scheiter und Prügel, 29 Klasten die Rinde und 27 Klasten weiches Abfallholz. Scheidholz aus den Staatswaldungen Thonholz, Salbengehren, Rothemaad, Glaserwand und Forst: 1 Klasten buchene, 17½ Klasten tannene Prügel, 6½ Klasten weiches Abfallholz, 25 Stück buchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag Thonholz. Verkauf bei ungünstiger Witterung im Hirsch zu Ebni.

Lorch, den 30. Juni 1856.

Königl. Forstamt.

Sted, A.B.

### Landwirthschaftlicher Verein Waiblingen.

Auf nächsten Sonntag, Nachmittags 1 Uhr wird der Verein zu einer Plenarversammlung auf das Rathhaus in Neustadt höflichst eingeladen.

#### Tagesordnung:

- 1) Wahl des Ausschusses.
- 2) Referat des Vorstandes über die Vieh- und landwirthschaftliche Ausstellung in Paris.

Die Wohlöbl. Schultheißenämter werden um rechtzeitige Bekanntmachung gebeten.

Der Vorstand des landw. Vereins.

(Posth. Des.)

### Waiblingen.

(Wiesen-Verkauf.)

Aus der kaufmännischen Pflanzenschaft ist angekauft: 2 Viertel 13 neue Reiben Wiesen am Weinstener Fußweg.

Einmaliger Aufstreich nächsten Montag den 14. Juli Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus.

G. Im. Kaufmann.

### Waiblingen.

Das vormals Kameralamtsdiener Weis'sche halbe Haus in der langen Gasse neben Metzger Fritz wird sogleich billig verkauft. Näheres bei Rathschreiber Ziegler.

## Waiblingen

**Beachtenswerthe Markt-Anzeige!**

Während dem nächsten Markt werden in dem großen Stande, vor dem Hause des Herrn Kauffmann Reinhard nachfolgende Artikel unter dem gewöhnlichen Preise abgegeben, wie folgt:

Neueste farbige und schwarze Seidenzeuge per Elle 48 fr bis 3 fl schwarzer Samt, sehr fein 40 fr; feine Tshyets in allen Farben, 24, 42 bis 58 fr, Orleans und Lüstre 20 bis 40 fr, schwere carirte Wollenstoffe in den neuesten Mustern 10, 14 bis 20 fr, Wollensmoulin 13, 15 — 24 fr. ächtfarbige Kattune und carirte Kleiderzeuge 7 bis 10 fr. bis zu den allerfeinsten französischen Perls 12 bis 16 fr Futterzeuge in Kleider, Mäntel und Mantillen sehr billig.

Abgepaßte neueste Kleiderstoffe in Mixt-Brosche, Mohärs et Byadere Kleider, per Kleid 6, 8 — 10 fl, Abgepaßte Wollensmoulin-Kleider à 3 fl. 30 fr. bis 8 fl; Seidene Damen-Gravatten 18 bis 30 fr. Tischdecken in allen Sorten 1 fl. 15 fr bis 5 fl

Neueste Westenstoffe in Seide, Halbseide, Wolle und Halbwolle zu 6 — 48 fr bis 1 und 4 fl, große ächte seidene schwarze Halsbinden und ächt seidene Taschentücher zu 1 — 3 fl, schwere Winterbinden (Schlips) 18 bis 58 fr, sowie schwere und feine Unterhosen und Unterjacken für Herrn und Damen zu 48 fr bis 1 fl 30 fr, auch Unterjacken auf dem bloßen Leib zu tragen, nur 1 fl. 15 fr, Hosenzeuge zu 12 — 24 fr.

Wer nun Geld ersparen will, der bemühe sich nur an den Stand vor dem Hause des Herrn Kauffmann Reinhard zu

**J. Wolpers & Comp.**

aus Frankfurt.

Eudersbach. Baumaterialien-Verkauf vom Schwegler'schen Haus Abbruch, morgenden Mittwoch Abends 6 Uhr, Hohlziegel, Blatten, Fenster, Thüren, Läden, Kunstheerd, Cloactrog, Viehröge, Kausen, Scheurenthor und dergleichen.

Am folgenden Abend und am Freitag und Samstag Abend vieles Bauholz.

Waiblingen. Es hat Jemand ein noch neues starkes Handwägele zu verkaufen.

Wer? sagt uögerer d. Bl.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist gesonnen sein bestehendes Haus, im Saß, sammt Scheuern-Platz zu 600 Garben und gewölbten Keller, zu verkaufen. Die Bedingungen können ganz billig gestellt werden.

Christian Schäfer.

Waiblingen. Die Kassenlege hat verkauft:  $\frac{1}{2}$  Haus in der Weingärner-Vorstadt um 225 fl. und kommt den 14. Juli in eine maligen Aufstreich

Waiblingen. Auf Jacobi dieses Jahres ist aus der Joh. Kauffmann'schen Pflanzschaft zu vermieten: Eine Wohnung, bestehend in 2 Zimmer, Küche, Kammer, Platz auf der Bühne, ferner Stallung und Remise.

Näheres bei

**G. J. Kauffmann.**

Waiblingen. Unterzeichneter verkauft nächsten Mittwoch den 9. Juni, Abends 6 Uhr im Gasthof zum Adler:

ca. 2 Brsl. Aker im Kleinheppacher Pfad, (in der Brach.)

ca. 1 Brsl. Aker im Kostisohl, mit Weizen. Wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Johs. Uhl.

Waiblingen.

Eine Parthie trodrene rufbaumene Dielen, und eine Parthie birnbaumenes Holz hat gegen baare Bezahlung zu verkaufen Jacob Friedrich Lämmle.